

Beschluss:

1. Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste auf dem Stadtgebiet der LHM sowie auf abgehenden Linien in den Landkreisen Dachau, Fürstenfeldbruck und München im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB mit einer Laufzeit vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2047 direkt an die MVG zu vergeben. Abhängig vom Ergebnis einer steuerlichen Prüfung kann sich die Laufzeit noch auf 15 Jahre verkürzen.
Gegenstand der Betrauung sind die Erbringung der Beförderungsleistung mit U-Bahn, Tram und Bus sowie Bau und Betrieb der Infrastruktur für Tram und Bus und Betrieb der U-Bahn-Infrastruktur. Der ÖDLA enthält ferner die Optionen, z.B. die MVG zukünftig mit der Erbringung von On-Demand-Verkehren und der Sicherstellung der zugehörigen Infrastruktur zu betrauen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt,
 - a. die Absicht zur Direktvergabe nach Ziff. 1 dieses Beschlusses im Rahmen einer Vorinformation gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen und dort auf zugehörige Dokumente zu verweisen, die auf der Homepage der LHM veröffentlicht werden („Ergänzendes Dokument“ zur Vorinformation).
 - b. mit den Landkreisen Dachau, Fürstenfeldbruck und München alle ggf. erforderlichen Verträge abzuschließen und zur Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern vorzulegen, damit die LHM die Aufgabe und Befugnis der zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für die Abschnitte außerhalb des Stadtgebiets der abgehenden

Linien auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ausüben kann.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag, einschließlich aller hierfür erforderlicher Dokumente, zu erarbeiten und zur Beschlussfassung durch den Stadtrat der LHM einzubringen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird Möglichkeiten zur Berücksichtigung verkehrswirtschaftlich sinnvoller und politisch gewollter Leistungsänderungen während seiner Laufzeit vorsehen.
 - a. Das RAW wird beauftragt, mit dem MOR und in Abstimmung mit der MVG die rechtlichen und finanziellen Aspekte des ÖDLA auszuarbeiten.
 - b. Das MOR wird beauftragt, in Abstimmung mit der MVG die fachlichen Aspekte des ÖDLA sowie die Rahmenbedingungen für die künftige Zusammenarbeit zwischen LHM und MVG – ggf. mit externer Unterstützung – auszuarbeiten.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.